

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 02

Lübbenau/Spreewald, Freitag, den 14. Mai 2004

Nummer 5

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelangaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
Seite 2
2. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2004
Seite 3
3. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald
Seite 4
4. Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald (mit Anlage)
Seite 5
5. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald
Seite 12
6. Bekanntmachung über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden der Stadt Lübbenau/Spreewald und die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Seite 14
7. Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald
Seite 14
8. Bekanntmachung der Fundsachen
Seite 15
9. Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau über die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Ragow und die öffentliche Auslegung
Seite 15

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlament für die Wahlbezirke 1 – 25 der Stadt Lübbenau/Spreewald wird in der Zeit vom

24.05.2004 bis 28.05.2004

während folgender Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| Montag | 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

28.05.2004

im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spre-Neiße III)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Stadt

- außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23.05.2004** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28.05.2004** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.06.2004 – 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbenau/Spreewald, 06.05.2004

gez. Wenzel
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I – Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I – Nr. 9 vom 10.06.2003) i.V.m. §§ 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV Bbg) vom 26. Juni 2002 (GVBl. Teil II – Nr. 19 vom 08.08.2002), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl. Teil II, S. 686), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|-----------------|
| in der Einnahme auf | 20.913.600,00 € |
| in der Ausgabe auf | 22.854.100,00 € |

und

2. im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 5.730.800,00 € |
| in der Ausgabe auf | 5.730.800,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 300.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 400.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 3.000.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gemäß der am 09.12.2003 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe

5 v.H.

Für den Ortsteil Gr. Beuchow mit dem Gemeindeteil Kl. Beuchow, die Ortsteile Gr. Lübbenau und Hindenberg, sowie den Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Schönfeld und Lichtenau gelten gemäß der nach § 33 des 6. Gemeindegebietsreformgesetzes abgeschlossenen Verträge folgende Hebesätze:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 225 v.H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 4

Erlass einer Nachtragssatzung:

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich" und "geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO Brandenburg gelten:

- Ein **erheblicher Fehlbetrag** im Sinne des § 79 Abs. 2 Zi. 1 GO liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag **1,6 v.H.** des gesamten Haushaltsvolumens übersteigt.
- Ein **erheblicher Umfang** im Sinne des § 79 Abs. 2 Zi. 2 GO ist gegeben, wenn außer- oder überplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von **300.000 €** und mehr geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen** sind als "geringfügig" und unabwiesbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als "nicht erheblich" im Sinne des § 79 Abs. 3 GO zu betrachten, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als **150.000 €** betragen oder wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.
In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

§ 5

Der Kämmerin werden folgende Befugnisse übertragen:

Sie entscheidet über **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben. Als unerheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten:

- Ausgaben aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen und tariflichen Vorschriften bis zu einer Höhe von 70.000 €
- Sonstige Ausgaben
 - überplanmäßig bis zu einer Höhe von 50.000 €
 - außerplanmäßig bis zu einer Höhe von 40.000 €

Diese Grenzen gelten nicht für Mehrausgaben, die aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und auch nicht für alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnung beziehen. Mehrausgaben dieser Art bedürfen keiner Entscheidung der Gemeindevertretung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn die Bedingungen des § 81 der GO nachweislich erfüllt sind. Die Festlegungen des § 79 GO sind zu beachten.

Bei höheren als den genannten Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung. In dringenden Fällen entscheidet der Amtsdirektor mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei Nachbestätigung durch die Gemeindevertretung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.05.2004 vom Landrat des Landkreises Oberspreewald - Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen: 151107 4 1/04 erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 06.05.2004 Lübbenau/Spreewald, 06.05.2004

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Bürgermeister

gez. Monika Blüher gez. Helmut Wenzel

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und des § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz -BSchG-) vom 09. März 1994 (GVBl. I Nr. 6 S. 65), hat die Stadtverordnetenversammlung für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz in ihrer Sitzung am 21.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

| | |
|-----|---|
| § 1 | Zweckbestimmung |
| § 2 | Aufwandsentschädigung für Führungskräfte |
| § 3 | Auszahlung |
| § 4 | Aufgaben und Stellung |
| § 5 | Einsatzentschädigung |
| § 6 | Auslagen |
| § 7 | In-Kraft-Treten |

§ 1 Zweckbestimmung

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz sollen entsprechend der erbrachten Aufwendungen honoriert werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte und Leitungskräfte

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald beträgt monatlich:

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) Stadtbrandmeister | 150,00 Euro |
| b) Stellvertretende Stadtbrandmeister | 100,00 Euro |

| | |
|--|-------------|
| c) Stadtjugendfeuerwehrwart | 100,00 Euro |
| d) Ausbildungsbeauftragte | 60,00 Euro |
| e) Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr | 100,00 Euro |
| f) Stellvertretende Wehrführer Stützpunktfeuerwehr | 80,00 Euro |
| g) Ortswehrführer der Orts- u. Gemeindeteile | 50,00 Euro |
| h) Stellv. Ortswehrführer der Orts- u. Gemeindeteile | 20,00 Euro |
| i) Zugführer | 50,00 Euro |
| k) Gruppenführer | 30,00 Euro |
| l) Atemschutzgerätewart | 30,00 Euro |
| m) Jugendfeuerwehrwart | 30,00 Euro |
| n) Gerätewart der Orts- u. Gemeindeteile | 20,00 Euro |

§ 3

Auszahlung

- Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgt halbjährlich nach Bestätigung durch den Stadtbrandmeister. Die monatliche Pauschale wird unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- Sollte ein Mitglied der Führungs- bzw. Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz (BSchG), der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes (VwVBSchG) sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer der Züge und Löschgruppen nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise verwehrt werden.

§ 4

Aufgaben und Stellung

- Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg und der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtbrandmeisters sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Wehrführer der Ortsteile und Gemeindeteile der Stadt Lübbenau/Spreewald aus.
- Der Stadtbrandmeister ist in allen Angelegenheiten des Brandschutzes der alleinige Ansprechpartner für die Kameraden der Feuerwehren der Orts- u. Gemeindeteile sowie für die örtliche Ordnungsbehörde.. Seine Dienststellung ist "Stadtwehrführer" und sein Dienstgrad ist "Stadtbrandmeister".
- In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit ihnen und dem Bürgermeister, als örtliche Ordnungsbehörde, zusammen.

§ 5

Einsatzentschädigung

- Für erfolgte Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich aller Orts- u. Gemeindeteile, im Rahmen der dem Träger des Brandschutzes nach § 1 Abs. 2 BSchG obliegenden Aufgaben, erhält jeder Angehörige der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald nachfolgende Einsatzentschädigung. Alle, im Zusammenhang mit dem Einsatz anfallenden Aufwendungen des betreffenden Kameraden, ausgenommen sind sonstige Ansprüche aus den rechtlichen Regelungen, werden hierdurch abgedeckt.
- Jeder am Einsatz teilnehmende Kamerad erhält je angefangene Stunde

| | |
|-------------------|-------------|
| | - 1,50 Euro |
| mindestens jedoch | - 5,00 Euro |

 je Einsatz.
Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

3. Jeder Kamerad, der bis zum Zeitpunkt des Ausrückens des letzten Einsatzfahrzeuges der jeweiligen Ortsfeuerwehr zwar auf dem Grundstück des Gerätehauses eintrifft, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht mit zum Einsatz fahren kann, erhält
1,50 Euro je Einsatz.
4. Im Falle des Abbruches des Einsatzes durch die Rettungsleitstelle vor dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, erhält jeder zum Einsatz am Gerätehaus bereite Kamerad
1,50 Euro je Einsatz.
5. Im Falle der Nichteinsatzbereitschaft der jeweiligen Wehr, erhält jeder zum Einsatz am Gerätehaus bereite Kamerad
1,50 Euro je Einsatz.
6. Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen erhält jeder Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald
5,00 Euro je Stunde.
Für seine Verpflegung während des Einsatzes ist der Kamerad selbst verantwortlich.
7. Die Abrechnung erfolgt über die, der örtlichen Ordnungsbehörde/Ordnungsamt vorzulegenden Einsatzberichte, im IV. Quartal des laufenden Jahres.

§ 6

Auslagen

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen nach § 9 (2) des Brandschutzgesetzes (BSchG) vom 09. März 1994 bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Lübbenau" vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.05.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295, 298, 303) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsgebiete
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Aus- und Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN UND NUTZUNGSRECHT

- § 13 Allgemeines
- § 14 Nutzungsberechtigte
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Rückgabe des Nutzungsrechtes
- § 20 Ablauf des Nutzungsrechtes

V. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 21 Grundsätze
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung

VI. UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 25 Allgemeines
- § 26 Herrichtung und Bepflanzung
- § 27 Vernachlässigung
- § 28 Beräumung

VII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIER

- § 29 Grundsätze
- § 30 Friedhofshallen
- § 31 Trauerfeier

VIII. GEBÜHREN

- § 32 Gebührenpflicht

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald mit seinen Orts- und Gemeindeteilen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- a) Lübbenauer Hauptfriedhof; Friedhöfe Zerkwitz (Mühlweg), Krimnitz, Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow, Klein Radden, Groß Radden, Ragow,
- b) ab dem 01.01.2007 auch für die Friedhöfe Groß Beuchow, Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld und die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen wird als nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Lübbenau/Spreewald betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald mit seinen Orts- und Gemeindeteilen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen darf nur erfolgen, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

§ 3

Bestattungsgebiete

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit seinen Orts- und Gemeindeteilen wird in folgende Bestattungsgebiete eingeteilt:
 - a) Lübbenauer Hauptfriedhof
 - b) Friedhöfe der Orts- und Gemeindeteile
- (2) Der Lübbenauer Hauptfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich aller Orts- und Gemeindeteile hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte auf diesem Friedhof besaßen.

(3) Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in einem Orts- oder Gemeindeteil der Stadt Lübbenau/Spreewald hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte besaßen, sind auf dem Friedhof des entsprechenden Orts- oder Gemeindeteiles zu bestatten.

(4) Für Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Lehde oder Leipe hatten gilt ausschließlich Absatz 2.

(5) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.

(2) Soll der Friedhof ganz oder teilweise nach Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(4) Soweit durch Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes entsprechende Rechte durch eine Ersatzgrabstätte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald eingeräumt. Die vor Schließung oder Aufhebung bereits in den Wahlgrabstätten bestatteten Verstorbenen sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Abweichend von Absatz 2 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden dann, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Ruhezeit in Ersatzgrabstätten auf einen anderen Friedhofsteil oder Friedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald umgebettet. Für Wahlgrabstätten gilt Absatz 4.

(6) Die bei Umbettungen nach den Absätzen 4 und 5 entstehenden Kosten sind durch die Stadt Lübbenau/Spreewald zu tragen. Zu den Kosten gehören auch das Umsetzen vorhandener Grabmale und -fassungen sowie das Herrichten der Ersatzgrabstätten.

(7) Schließung und Aufhebung von Friedhöfen werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.

(2) Die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich Orts- und Gemeindeteile sind für Besucher wie folgt geöffnet:

| | |
|-------------------|------------------|
| April - September | 7.00 - 21.00 Uhr |
| Oktober - März | 8.00 - 16.00 Uhr |

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild am Friedhofseingang hingewiesen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Es ist verboten:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden als auch Fahrzeuge mit schriftlicher Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung,
- auf dem Friedhofsgelände Fahrrad zu fahren,
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- das Verteilen von Druckschriften oder die Durchführung von Sammlungen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren
- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren
- Boden- und Abraummassen und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- zu spielen und zu lärmern
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Friedhofszweck und dieser Satzung vereinbar sind.

(5) Für Personen mit Schwerbehindertenausweis kann auf schriftlichen Antrag eine Sondergenehmigung zum Befahren des Lübbenauer Hauptfriedhofes mit dem PKW erteilt werden. Der Antrag muss enthalten:

- eine Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite)
- Benennung des genutzten Fahrzeugs mit Kennzeichen
- Benennung der Grabstätte die erreicht werden soll

Die Genehmigung wird durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erteilt. Durch die Friedhofsverwaltung werden die Zeiten für die Befahrung des Friedhofes (montags bis freitags) festgelegt.

(6) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 5 Werktage vorher anzumelden.

(7) Fahrzeuge des Friedhofs- und Bestattungspersonals dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände parken. Ausgenommen hiervon ist der Lübbenauer Hauptfriedhof, dort ist Parken nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und die Genehmigung des Gewerbes nachweist.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden. Jeweils zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen bis 12.00 Uhr, sind die Arbeiten abzuschließen. Ausnahmen hierzu können auf Antrag an sechs Werktagen vor Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allerheiligen und Totensonntag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. In der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert und nicht gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie vom Friedhofspersonal erteilte Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(8) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder der Gewerbetreibende trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind spätestens nach Beurkundung des Sterbefalles schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei Anmeldung sind für Erdbestattungen die "Bescheinigung über den Sterbefall für die Bestattung" vom Standesamt und für Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Ohne Vorliegen dieser Bescheinigungen darf die Bestattung nicht erfolgen.

(2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht oder das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Eine Bestattung umfasst die Trauerfeier bzw. stille Abschiednahme, die Übergabe der Leiche oder der Asche des Verstorbenen an die Erde und das Schließen des Grabes einschließlich auflegen der Trauerfloristik.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(5) Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9.00 Uhr [Beginn der Bestattung] bis 15.30 Uhr [Abschluss der Bestattung] möglich. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

(6) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.

(7) Aschen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.

(8) Urnen die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem städtischen Hauptfriedhof beigesetzt.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Insbesondere die Verwendung von Metallsärgen sowie von Holzsärgen mit Metalleinsatz ist untersagt.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2.05 m lang, 0.65 m hoch und im Mittelmaß 0.65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Grabherstellung

(1) Das Ausheben der Gräber für Erd- und Feuerbestattungen ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sowie das Schließen des Grabes inklusive Auflegen der Trauerfloristik sind durch ein Bestattungsunternehmen zu realisieren, welches mit der Bestattung von den Angehörigen des Verstorbenen zu beauftragen ist.

Bei Bestattungen auf Friedhöfen der Ortsteile können diese Aufgaben auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen von Einwohnern des Ortsteiles ausgeführt werden. Einzelheiten dazu regelt Anlage 1 als Bestandteil dieser Friedhofssatzung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Grabherstellung selbst und auf eigene Kosten dafür sorgen

a) dass vorhandene Bepflanzung entsprechend entfernt und bei Bedarf eingelagert wird. Den notwendigen Umfang der Entfernung legt die Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten fest.

b) dass zusätzlich bei Erdbestattungen das vorhandene Grabmal und sonstige bauliche Anlagen, welche den Grabaushub behindern, entfernt und eingelagert werden, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach und müssen zur Grabherstellung Bepflanzung, Grabmale, Fundamente, Grabumrandungen, Grabplatten oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre und für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Aus- und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Umbettungen von Leichen oder Aschenresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur auf schriftlichen und hinreichend begründeten Antrag erfolgen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, je nach Lage des Einzelfalles die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen weiterer Personen abhängig zu machen.

(4) Die Zustimmung kann außerdem nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(5) Aus- und Umbettungen von Leichen müssen durch einen Bestatter durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Aus- und Umbettungen von Urnen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Aus- oder Umbettung.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden.

(7) Die Kosten der Aus-/Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Aus-/Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Aus-/Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald und werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls abgegeben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr durch den Erwerber.

(3) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern und Friedhofsteilen mit den einzelnen Grabstättenarten.

(5) Die Grabstätten werden unterschieden in :

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabstätten
- f) Ehrengabstätten

(6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder dass die Umgebung in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(7) Die flächenmäßige Größe der einzelnen Grabstättenarten ist nachfolgend näher bestimmt. Die eigenmächtige Vergrößerung der Grabstättenfläche durch den Nutzungsberechtigten ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelfällen eine Erweiterung der zur Nutzung überlassenen Grabstättenfläche festzulegen.

§ 14

Nutzungsberechtigte

(1) Der Erwerber der Grabstätte ist gleichzeitig der Nutzungsberechtigte.

(2) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Einzelperson übertragen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Schon beim Grabstättenenerwerb soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Der Inhaber der Graburkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes im Original gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden.

(2) Reihengrabstätten werden vergeben als:

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof) mit einer Größe von 1,2 x 2,0 m,
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Größe von 1,5 x 3,0 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als

- a) einstellige Wahlgrabstätte mit einer Größe von 1,5 x 3,0 m
- b) zweistellige Wahlgrabstätte mit einer Größe von 3,0 x 3,0 m
- c) dreistellige Wahlgrabstätte mit einer Größe von 4,5 x 3,0 m
- d) zweistellige Rasenwahlgrabstätte (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof) mit einer Größe von 3,0 x 3,2 m

(4) Je Grabstelle darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig.

(5) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte hin-zuerworben wird.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) zweistelligen Urnenwahlgrabstätten (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)
- c) vierstelligen Urnenwahlgrabstätten
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- e) der Urnengemeinschaftsanlage (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof).

(2) Die Aushändigung der Asche an Angehörige des eingescherten Verstorbenen ist ausgeschlossen.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Urne; die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Die Größe dieser Grabstätte beträgt auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof 1,15 x 1,8 m und auf den übrigen Friedhöfen 1,5 x 3,0 m.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden vergeben als

- a) zweistellige Urnenwahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen mit einer Größe von 1,15 x 1,8 m
- b) vierstellige Urnenwahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen mit einer Größe von 2,0 x 2,3 m auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof und mit einer Größe von 1,5 x 3,0 m auf den übrigen Friedhöfen.

(5) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Urnenwahlgrabstätte hinzuerworben wird.

(6) Für die anonyme Beisetzung von Urnen wird für die Dauer der Ruhezeit die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof bereitgestellt. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Urnendaueranlage, in der Urnen der Reihe nach unterirdisch beigesetzt werden. Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaft sind unzulässig.

§ 18**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Lübbenau/Spreewald. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung dieser Grabanlagen nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

§ 19**Rückgabe des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten frühestens nach Ende der längst laufenden Ruhefrist oder sobald die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist zurück gegeben werden.

(2) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei erteilter Genehmigung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß zu beräumen.

(4) Eine Erstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit erfolgt nicht.

§ 20**Ablauf des Nutzungsrechtes**

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald und einen vierwöchigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(2) Stellt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb, ist er verpflichtet die Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß zu beräumen.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist nur für volle Jahre möglich.

V. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 21****Grundsätze**

(1) Auf Grabstätten können Grabmale (Grabsteine, Grabtafeln, Grabkreuze, Grabplatten) und Grabfassungen errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld und in die Friedhofsanlage einfügen.

(2) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach (ohne jegliche Konsolen oder Stützen) auf die Grabstätte gelegt werden.

(3) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Zusätzliche Grabmale sind nur auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und mit einer Größe von maximal 25cm x 35cm gestattet.

(4) Auf Rasenwahlgrabstätten sind die Grabmale innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Plattenumrandung aufzustellen. Die Gesamtbreite des Grabmales darf die Breite der Plattenumrandung nicht übersteigen. Die Aufstellung eines Grabmales auf der umgebenden Rasenfläche ist nicht gestattet. Die Errichtung von Grabfassungen anstelle der Plattenumrandung durch den Nutzungsberechtigten ist bei dieser Grabstättenart untersagt.

(5) Grabfassungen müssen sich in Form und Größe in das Grabfeld einfügen. Es ist nicht gestattet für die Errichtung von Grabfassungen vorhandene Wegbegrenzungen zu entfernen oder zu versetzen.

(6) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist.

(7) Es ist untersagt in der Urnengemeinschaft Grabzeichen jeglicher Art aufzustellen oder die Lage einer Urne anderweitig kenntlich zu machen.

§ 22**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies betrifft nicht die Ergänzung oder Erneuerung der Inschrift. Die Zustimmung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen. Für den Antrag ist der entsprechende amtliche Vordruck der Stadt Lübbenau/Spreewald zu verwenden, welcher bei der Friedhofsverwaltung erhältlich ist.

(2) Der Antrag für die Aufstellung eines Grabmales ist rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere:

- a) Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder mit Angabe der Maße
- b) Angaben zum Werkstoff und die Bearbeitung
- c) Größenangaben (Breite/Tiefe/Höhe)
- d) Unterschriften des Antragstellers und des Auftragnehmers

(3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder -tafeln zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung verwendet werden.

(4) Grabmale dürfen erst errichtet oder verändert werden, wenn dafür die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorliegt. Grabmale, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(5) Wird ein Grabmal abweichend vom genehmigten Antrag aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Antragsteller zur Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

§ 23**Fundamentierung und Befestigung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Teil- und Vollabdeckungen sind gemäß der gültigen "Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen" des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerverbandes in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird.

(3) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode, entsprechend den Vorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, die Standsicherheit der Grabmale. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, wird darauf durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. das Grabmal niederlegen, Absperrungen) ohne diesen vorab darüber zu informieren.

(5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung

berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Nach Ablauf des Monats ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gegenstände ersatzlos auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln genügt an Stelle der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Unterhaltung der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage sowie zur dauernden Pflege und Instandsetzung der Grabstätte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. Ende des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Herrichtung, Pflege und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Verwelkter Grabeschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Das Abräumen der Grabstätte (Gebinde und Kränze) sowie das Abhügeln von Erdbestattungsgräbern erfolgt auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof ca. 4 Wochen nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung, auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile auf eigene Kosten durch den Nutzungsberechtigten.

§ 26

Herrichtung und Bepflanzung

(1) Grabstätten müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen Weise gärtnerisch hergerichtet sein.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Urnengemeinschaftsanlage obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Pflanzen von Bäumen und baumartigen Sträuchern ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für sonstige Laub- und Nadelgehölze, welche eine Höhe über einen Meter erreichen.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfassung ist nur auf ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie vierstelligen Urnenwahlgrabstätten gestattet. Dabei dürfen die Hecken während der Nutzungszeit der Grabstätte nur eine maximale Höhe von einem Meter erreichen und in der Breite nicht über die Grenzen der Grabstätte reichen.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätte darf andere Grabstätten sowie die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(6) Bei Rasenwahlgrabstätten beschränkt sich die mögliche Bepflanzung auf die Fläche innerhalb der verlegten Plattenumrandung. Es ist nicht gestattet auf der umgebenden Rasenfläche Pflanzungen vorzunehmen.

(7) Entspricht die Bepflanzung nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet auf eigene Kosten entsprechende Maßnahmen zu treffen um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommt dieser trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung seiner Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Eine Entschädigung für entfernte Bepflanzung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 27

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Auffor-

derung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen. Ist eine zweite Aufforderung nach Absatz 1 und 2 innerhalb von 12 Monaten erforderlich und wird diese ebenfalls nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte nach § 28 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu beräumen. Im Entziehungsbescheid ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 28 Absatz 5 hinzuweisen.

§ 28

Beräumung

(1) Die Beräumung der Grabstätte ist Pflicht des Nutzungsberechtigten und beinhaltet die Entfernung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen sowie der Bepflanzung.

(2) Die vollständige Beräumung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgen.

(3) Grabmale und Fassungen einschließlich der Fundamente und sonstige baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht gestattet diese baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen oder zu lagern.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist außerdem verpflichtet die Grabstättenbepflanzung auf eigene Kosten vollständig zu entfernen. Er kann für die Entfernung der Bepflanzung Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

(5) Sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabstättenbepflanzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechtes entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese ist dann berechtigt die Grabstätte vollständig auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu beräumen. Eine Aufbewahrungspflicht für die entfernten Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 29

Grundsätze

(1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Bestattungsunternehmen sehen. Eine offene Aufbahrung ist ausschließlich im dafür vorgesehenen Schauraum auf dem Hauptfriedhof, montags bis samstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr gestattet.

(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen entsprechend gekennzeichnet sein und sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile dienen der Abhaltung von Trauerfeiern.

(2) Die Friedhofshalle auf dem Hauptfriedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald besteht aus

a) der Feierhalle zur Abhaltung von Trauerfeiern,

- b) dem Urnenabschiedsraum zur stillen Abschiednahme, wenn eine Urne im Beisein der engsten Familienangehörigen (max. 10 Personen) beigesetzt werden soll
- c) dem Schauraum für die offene Aufbahrung von Verstorbenen zur Abschiednahme am offenen Sarg,
- d) der Leichenhalle zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung (darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden).

Die Grunddekoration (Standleuchter und Pflanzen) für die Räume unter a) und b) wird von der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgehalten und darf nicht entfernt oder verändert werden.

(3) Reinigung und Instandhaltung der Friedhofshallen erfolgen durch die Stadt Lübbenau/Spreewald oder deren Beauftragte.

§ 31

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Von der Stadt Lübbenau/Spreewald werden keine Musikabspielgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher oder sonstige Ausstattungen für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier bzw. Bestattung vorgehalten. Der Auftraggeber der Bestattung kann jedoch eigenverantwortlich die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte veranlassen.

VIII. Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Lübbenau/Spreewald verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald erhoben.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen die aus mindestens 4 Grabstellen bestehen und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden waren, werden entsprechend der Grabstellenzahl als Einheit aus ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne dieser Satzung behandelt.

§ 34

Haftung

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, durch Sturmwirkung oder durch andere Naturereignisse entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Lübbenau/Spreewald nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Auf dem Gelände der Friedhöfe der Ortsteile und Gemeindeteile wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof wird nur auf dem asphaltierten Hauptweg durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 22.11.2000, 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.03.2002, Friedhofssatzung der Gemeinde Bischdorf vom 11.12.2001, Friedhofssatzung der Gemeinde Boblitz vom 13.11.2001, Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Klessow vom 01.10.2001, Friedhofssatzung der Gemeinde Klein Radden vom 30.10.2001 und Friedhofssatzung der Gemeinde Ragow vom 22.10.2001 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31.12.2006 treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Beuchow vom 28.11.2000, Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Lübbenau vom 08.11.2001, Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hindenberg vom 25.10.2001 und Friedhofssatzung der Gemeinde Kittlitz vom 10.12.2001 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.05.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.04.2004

Verfahrensweise bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Satz 3

(Aufgabenwahrnehmung durch Einwohner der Ortsteile)

Sollen Einwohner eines Ortsteiles auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen die in § 10 Absatz 1 benannten Tätigkeiten ausführen, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist nur bei Erfüllung folgender Auflagen zu erteilen:

1. Die Angehörigen des Verstorbenen müssen der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung die tätig werdenden Einwohner namentlich benennen.
2. Für die Erbringung der Leistungen sind bei Erdbestattungen und Trauerfeiern mit anschließender Überführung mindestens vier Einwohner, bei Feuerbestattungen ein Einwohner zu benennen.
3. Es ist zu beachten, dass die Aufgaben freiwillig und unentgeltlich durch die Einwohner erledigt werden und somit das Einverständnis und die verbindliche Zusage der benannten Einwohner dazu vorliegen müssen.
4. Die benannten Einwohner sind verpflichtet vor Beginn jeglicher mit einer Bestattung in Zusammenhang stehenden Arbeiten die von der Friedhofsverwaltung schriftlich erfolgte Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen, danach zu handeln und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
5. Verbindliche Zusage und Bestätigung der Belehrung durch Unterschrift von den beauftragten Einwohnern müssen spätestens 48 Stunden vor dem Bestattungstermin der Friedhofsverwaltung schriftlich vorliegen.

Wird die Genehmigung aufgrund nicht erfüllter Auflagen nicht erteilt, sind die Aufgaben nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Friedhofssatzung auszuführen.

Lübbenau/Spreewald, 05.05.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S.294, 295, 298, 303) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

II. GEBÜHREN

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenschildner

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Gebührenerstattung

§ 6 Gebührentarife

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 7 In-Kraft-Treten

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- a) Lübbenauer Hauptfriedhof; Friedhöfe Zerkwitz (Mühlweg), Krimnitz, Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow, Klein Radden, Groß Radden, Ragow,
- b) ab dem 01.01.2007 auch für die Friedhöfe Groß Beuchow, Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld und die Friedhofshalle Hindenberg.

II. GEBÜHREN

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Personen verpflichtet

- a) welche die Benutzung der Einrichtungen sowie die Amtshandlungen veranlassen oder in dessen Namen und Auftrag diese veranlasst werden,
- b) deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattung, -erlass oder -ermäßigung.

§ 6

Gebührentarife

| 1. | GRABSTÄTTENGEBÜHREN | |
|-------------|--|-----------|
| 1.1. | Grabstättengebühren Lübbenauer Hauptfriedhof Die Gebühr beinhaltet den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie anteilige Kosten der Friedhofsunterhaltung, Wasserversorgung und Abfallentsorgung für die angegebene Nutzungszeit und wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben. | |
| 1.1.1. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre) | 505,60 € |
| 1.1.2. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 783,90 € |
| 1.1.3. | Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 937,00 € |
| 1.1.4. | Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1338,80 € |
| 1.1.5. | Dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1740,70 € |
| 1.1.6. | Zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) Die Gebühr beinhaltet zusätzlich die einmalige Anschaffung und das Verlegen der Plattenumrandung sowie die Rasenmäh im Grabfeld während der Nutzungszeit. | 1791,70 € |
| 1.1.7. | Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 486,00 € |
| 1.1.8. | zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 720,00 € |
| 1.1.9. | vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 946,00 € |
| 1.1.10. | Grabstätte in der Urnengemeinschaft für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einschließlich Pflegekostenanteil | 385,20 € |
| 1.2. | Grabstättengebühren Friedhöfe der Ortsteile und Gemeindeteile Die Gebühr beinhaltet den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie anteilige Kosten der Friedhofsunterhaltung, Wasserversorgung und Abfallentsorgung für die angegebene Nutzungszeit und wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben. | |

| | | |
|---------------|--|------------------------|
| 1.2.1. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 618,80 € |
| 1.2.2. | Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 713,60 € |
| 1.2.3. | Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1012,80 € |
| 1.2.4. | Dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1312,00 € |
| 1.2.5. | Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 524,00 € |
| 1.2.6. | vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 858,40 € |
| 1.3. | <u>Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</u> | |
| 1.3.1. | Für jeden Monat der Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Bestattungen wird der zu errechnende Monatsbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. und 1.2. erhoben. Angefangene Monate sind voll zu rechnen. | |
| 1.3.2. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf wird der zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. und 1.2. erhoben. | |
| 2. | BESTATTUNGSgebÜHREN | |
| 2.1. | Bestattungsgebühren Hauptfriedhof Die Gebühr beinhaltet das Ausheben und Herrichten des Grabes zur Bestattung einschließlich ausschmücken mit Kunstrasen und Bereitstellung Sandwurfchale, das Beräumen der Kränze und Gebinde nach der Bestattung sowie bei Erdbestattungen das Abhügeln des Grabes einschließlich Abtransport des überflüssigen Bodens. | |
| 2.1.1. | Bestattungsgebühr Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 65,90 € |
| 2.1.2. | Bestattungsgebühr Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 131,80 € |
| 2.1.3. | Bestattungsgebühr Feuerbestattung | 17,30 € |
| 2.2. | Bestattungsgebühren Friedhöfe der Ortsteile und Gemeindeteile | |
| 2.2.1. | <i>Grabherstellung durch die Friedhofsverwaltung</i> Die Gebühr beinhaltet das Ausheben und Herrichten des Grabes zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung einschließlich ausschmücken mit Kunstrasen und Bereitstellung Sandwurfchale. | |
| 2.2.1.1. | Bestattungsgebühr Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 52,70 € |
| 2.2.1.2. | Bestattungsgebühr Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 105,50 € |
| 2.2.1.3. | Bestattungsgebühr Feuerbestattung | 13,80 € |
| 2.2.2. | <i>Grabherstellung durch Einwohner des Ortsteiles</i> Die Gebühr beinhaltet das Ausheben und Herrichten des Grabes zur Bestattung durch Einwohner des Ortsteiles einschließlich ausschmücken mit Kunstrasen und Bereitstellung Sandwurfchale. | |
| 2.2.2.1. | Bestattungsgebühr Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 17,50 € |
| 2.2.2.2. | Bestattungsgebühr Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 35,00 € |
| 2.2.2.3. | Bestattungsgebühr Feuerbestattung | entfällt |
| 3. | GEBÜHREN FÜR AUS- UND UMBETTUNGEN | |
| 3.1. | Aus- und Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters | 43,30 € |
| 3.2. | Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters | 21,60 € |
| 3.3. | Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters | 30,30 € zzgl. Porto |
| 4. | GRABMALgebÜHREN | |
| 4.1. | <u>Grabmalgebühr stehende Grabmale</u> Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. jährlicher Überprüfung der Standsicherheit während der Nutzungszeit. | |
| 4.1.1. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 27,20 € |
| 4.1.2. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 31,70 € |
| 4.1.3. | Urnenreihengrabstätte | 27,20 € |
| 4.1.4. | Wahlgrabstätten aller Art | 36,30 € |
| 4.2. | <u>Grabmalgebühr liegende Grabmale</u> Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals. | |
| 4.2.1. | bei allen Grabstättenarten | 8,90 € |

| | | |
|-------------|--|---------|
| 5. | BENUTZUNGSGEBÜHREN | |
| 5.1. | Benutzungsgebühren Lübbenauer Hauptfriedhof | |
| 5.1.1. | Benutzung der Feierhalle incl. Grunddekoration | 91,20 € |
| 5.1.2. | Benutzung des Urnenabschiedsraumes incl. Grunddekoration | 32,30 € |
| 5.1.3. | Benutzung des Schauraumes | 24,70 € |
| 5.1.4. | Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Kalendertag | 5,70 € |
| 5.1.5. | Aufbewahrung der Urne je angefangenen Kalendertag | 0,80 € |
| 5.2. | Benutzungsgebühren Friedhöfe der Ortsteile und Gemeindeteile | |
| 5.2.1. | Benutzung der Friedhofshalle | 54,10 € |
| 6. | SONSTIGE GEBÜHREN | |
| 6.1. | Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Gebührensatzung spezifiziert sind, die aber im Rahmen der Friedhofssatzung durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, beträgt die Gebühr je angefangene Arbeitseinheit (10 Minuten): | 2,60 € |

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 22.11.2000,

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Bischdorf vom 11.12.2001,

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Boblitz vom 13.11.2001,

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Klesow vom 03.12.2001,

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Klein Raden vom 30.10.2001 und

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ragow vom 22.10.2001

außer Kraft.

Mit Ablauf des 31.12.2006 treten die

Gebührensatzung der Gemeinde Groß Beuchow vom 28.11.2000,

Gebührensatzung der Gemeinde Groß Lübbenau vom 08.11.2001, Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hindenberg vom 25.10.2001 und

Gebührensatzung der Gemeinde Kittlitz vom 10.12.2001

außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.05.2004

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klein Raden mit dem Gemeindeteil Groß Raden der Stadt Lübbenau/Spreewald und die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 21. April 2004 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klein Raden mit dem Gemeindeteil Groß Raden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Den 1. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung in der Fassung vom Februar 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 21. April 2004 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).

Der 1. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung liegen

vom 24. Mai 2004 bis einschließlich zum 23. Juni 2004

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Zimmer C 2.36, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus:

Montag 09.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Mittwoch 09.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Freitag 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 06. Mai 2004

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 "An der Kittlitzer Dorfstraße" (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2004 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 "An der Kittlitzer Dorfstraße" (OT Kittlitz) beschlossen. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Mischgebietes und freiraumbezogener Festsetzungen im rückwärtigen Grundstücksbereich. Die Lage des Plangebietes kann dem Übersichtsplan zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses entnommen werden (s. Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald vom 05. März 2004, Seite 27).

Zu dieser Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet am 18. Mai 2004 von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Zi. C2.38, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden sie über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Sie erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Lübbenau/Spreewald, den 03. Mai 2004

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Bekanntmachung der Fundsachen

| Lfd./ Nr. | Nr. der Fundanzeige | Beschreibung der Fundsache | Datum der Fundanmeldung | Meldefrist |
|-----------|---------------------|--------------------------------|-------------------------|------------|
| 1. | 07/2004 | Herrenrad 26 Zoll silberfarbig | 01/2004 | 07/2004 |
| 2. | 08/2004 | Damenrad 28 Zoll weinrot | 01/2004 | 07/2004 |
| 3. | 09/2004 | Damenrad 26 Zoll weinrot | 01/2004 | 07/2004 |
| 4. | 10/2004 | Handy silberfarbig/grau | 01/2004 | 07/2004 |
| 5. | 11/2004 | Herrenrad 26 Zoll blau/rot | 02/2004 | 08/2004 |
| 6. | 12/2004 | Handy silberfarbig | 02/2004 | 08/2004 |
| 7. | 13/2004 | Ohring goldfarbig | 02/2004 | 08/2004 |
| 8. | 14/2004 | Damenrad 26 Zoll grün | 02/2004 | 08/2004 |
| 9. | 15/2004 | MTB 26 Zoll blau/silberfarbig | 03/2004 | 09/2004 |
| 10. | 16/2004 | Handy grau/schwarz | 03/2004 | 09/2004 |
| 11. | 19/2004 | MTB 26 Zoll silberfarbig/rot | 04/2004 | 10/2004 |
| 12. | 20/2004 | MTB 26 Zoll rot | 04/2004 | 10/2004 |
| 13. | 21/2004 | MTB 26 Zoll violett | 04/2004 | 10/2004 |
| 14. | 24/2004 | Herrenrad 26 Zoll rot | 04/2004 | 10/2004 |
| 15. | 25/2004 | Damenrad 28 Zoll hellblau | 04/2004 | 10/2004 |
| 16. | 26/2004 | Herrenrad 26 Zoll schwarz | 04/2004 | 10/2004 |

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Stadt Lübbenau/Spreewald
Fundbehörde
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

LAND BRANDENBURG

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau

Bodenordnungsverfahren Ragow
Verfahrensnummer: 6111N

Luckau, den 22. April 2004

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

B e s c h l u s s

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), wird das

Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1,
Zimmer C2.31
03222 Lübbenau/Spreewald

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Bodenordnungsverfahren Ragow

angeordnet und das Verfahrensgebiet für das nachfolgend aufgeführte Flurstück festgestellt:

Land : Brandenburg
Landkreis : Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde : Ragow
Gemarkung : Ragow
Flur : 2
Flurstücke : 63/3

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer des zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücks sowie der Eigentümer der auf diesem Grundstück stehenden baulichen Anlage.

- als Nebenbeteiligte

die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und die Inhaber von Rechten am Grundstück im Verfahrensgebiet.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte am Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung vom Grundstück berechtigen oder die Nutzung vom Grundstück beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFIE) Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder

beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung
Heinrich- Mann- Allee 103 in 14473 Potsdam**

erhoben wird.

gez. Dr. sc. Georgi
Amtsleiter

